



Schwabencup-Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhalt

Präambel	2
1 Organisation	2
1.1 Aufgaben der Schiedsrichterorganisation	2
1.2 Mitglieder der Schiedsrichterorganisation	2
1.3 Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation	2
1.4 Aufgaben des Leitungsgremiums	3
1.5 Zusammenarbeit mit der Ligaleitung und Teamleitern des Schwabencups	3
1.6 Schiedsrichterliste	4
1.7 Bindungswirkung	4
2 Verfahren	4
2.1 Ausbildung von Schiedsrichtern	4
2.2 Zulassung von Schiedsrichtern zum Spielbetrieb	5
2.3 Schiedsrichter-Coaching	5
2.4 Einteilung von Schiedsrichtern	5
2.5 Sanktionierung von Schiedsrichtern	6
3 Allgemeines Regelwerk und Verhaltensregeln	8
3.1 Eishockeyregeln	8
3.2 Anwesenheit der Schiedsrichter vor und nach dem Spiel	8
3.3 Nutzung der Schiedsrichterkabinen	8
3.4 Ausrüstung	8
3.5 Verhalten auf und neben dem Eis	9
3.6 Prüfung der Spielberichte	9
3.7 Strafzeitenregelung für Vergehen außerhalb der regulären Spielzeit	9
3.8 Erstellung von Zusatzberichten	9
3.9 Spielabbruch oder Spielabsagen	10
4 Aufwandsentschädigung, Kosten und Straf gelder	10
4.1 Aufwandsentschädigung	10
4.2 Kosten	10
4.3 Straf gelder	11

Präambel

- (1) Die Schiedsrichterorganisation ist ein Teil der Schwabencup-Gesamtorganisation und hat verschiedene Aufgaben im Rahmen des Spielbetriebs des Schwabencups, die im Rahmen dieser Schiedsrichterordnung festgelegt werden.
- (2) Die Schiedsrichterordnung regelt die Belange der Schiedsrichter im Rahmen der Durchführung des Schwabencups und des Schwabencup-Pokals. Freundschaftsspiele sind von dieser Schiedsrichterordnung nicht betroffen.
- (3) Die Schiedsrichterordnung und die Durchführungsbestimmungen des Schwabencups bilden eine Einheit, d.h. sie bedingen sich gegenseitig und werden aufeinander abgestimmt.

1 Organisation

1.1 Aufgaben der Schiedsrichterorganisation

- (4) Die Schiedsrichterorganisation hat folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung, dass im regelmäßigen Spielbetrieb des Schwabencups hinreichend ausgebildete Schiedsrichter gemäß der Durchführungsbestimmungen des Schwabencups zur Verfügung stehen
 - Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern für den Schwabencup
 - Zulassung von Schiedsrichtern zum Spielbetrieb des Schwabencups
 - Suspendierung oder Ausschluss von Schiedsrichtern vom Spielbetrieb des Schwabencups

1.2 Mitglieder der Schiedsrichterorganisation

- (5) Mitglied in der Schiedsrichterorganisation sind alle im Schwabencup zugelassenen Schiedsrichter.
- (6) Eine Zulassung zum Spielbetrieb kann nur für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Nach oben gibt es keine Altersbeschränkungen.
- (7) Die Voraussetzungen für die Zulassung als Schiedsrichter regelt diese Schiedsrichterordnung.

1.3 Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation

- (8) Die Schiedsrichterorganisation wird vertreten durch ein Leitungsgremium, bestehend aus einem Schiedsrichterobmann sowie zwei Stellvertretern.
- (9) Das Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation wird durch die Mitglieder alle zwei Jahre gewählt. Dabei wählen die Mitglieder unmittelbar sowohl den Schiedsrichterobmann als auch seine Stellvertreter.
- (10) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die in der vergangenen Saison mindestens ein Spiel geleitet haben.
- (11) Das Leitungsgremium legt den Wahltermin fest. Die Wahl hat spätestens bis zum 31.03. des Jahres, in der die Wahl durchzuführen ist, zu erfolgen.
- (12) Vorschläge für mögliche Kandidaten für die nächste Amtszeit müssen vom Leitungsgremium mindestens 2 Wochen vor der Wahl an die Schiedsrichter kommuniziert werden.

- (13) In das Leitungsgremium können nur Personen mit folgenden Voraussetzungen gewählt werden:
- vollendetes 18. Lebensjahr.
 - mindestens 4-jährige aktive Tätigkeit als Schiedsrichter im Schwabencup oder eine aktive oder abgelaufene BEV- bzw. DEB-Tätigkeit

1.4 Aufgaben des Leitungsgremiums

- (14) Das Leitungsgremium hat folgende Aufgaben
- Allgemeine Organisation der Schiedsrichter
 - Ausbildung der Schiedsrichter
 - Beurteilung der Schiedsrichter
 - Spieleinteilung der Schiedsrichter
 - Entscheidung über Sanktionierungen
 - Ansprechpartner für die Schiedsrichter
 - Ansprechpartner für die Schwabencup-Ligaleitung
- (15) Federführend werden diese Aufgaben vom Schiedsrichterbmann wahrgenommen. Der Schiedsrichterbmann kann einzelne Aufgaben an seine Stellvertreter oder andere Mitglieder der Schiedsrichterorganisation delegieren.
- (16) Der Schiedsrichterbmann ist für den Informationsaustausch zwischen der Schiedsrichterorganisation und der Ligaleitung bzw. den Teams zuständig.
- (17) Die Stellvertreter unterstützen den Schiedsrichterbmann und vertreten diesen im Fall von Urlaub oder Krankheit.
- (18) Das Leitungsgremium ist Anlaufstelle für alle Schiedsrichter bei Problemen, Fragestellungen zum Regelwerk oder deren Auslegung.
- (19) Die Schiedsrichter sollen sich bei Problemen, Wünschen, Ideen, etc. an das Leitungsgremium wenden, das dann bei Bedarf eine Klärung mit der Ligaleitung bzw. Teamleitern herbeiführt.

1.5 Zusammenarbeit mit der Ligaleitung und Teamleitern des Schwabencups

- (20) Bei Versammlungen der Teamleiter des Schwabencups soll immer auch ein Vertreter aus dem Leitungsgremium anwesend sein.
- (21) Auf Wunsch der Ligaleitung wird ein Vertreter des Leitungsgremiums bei Sitzungen der Ligaleitung anwesend sein.
- (22) Der Schiedsrichterbmann oder einer seiner Vertreter darf jederzeit um ein Treffen (Digital oder Präsenz) mit der Ligaleitung bitten, wenn es dieses bedarf. Kleinere Thematiken können auch auf kurzem Dienstweg mit der Ligaleitung abgestimmt werden.
- (23) Die anzuwendenden Regeln im Schwabencup bestimmt die Teamleitersitzung des Schwabencups im Rahmen der jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- (24) Das Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation ist nicht befugt, Teams oder Spieler der Liga außerhalb der Regularien wie Zeit-, Spiel-, und Matchstrafen - zu sanktionieren. Bei eventuellen Problemen mit Spielern oder Teams ist die Absprache mit der Ligaleitung zu suchen, welche sich dann um die eventuelle Sanktionierung o.ä. kümmert.

1.6 Schiedsrichterliste

- (25) Es wird eine jeweils aktuelle Schiedsrichterliste geführt (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- (26) Mindestens am Anfang der Saison wird die Liste allen Schiedsrichtern zur Verfügung gestellt, um sich ggf. für Gemeinschaftsfahrten zu verabreden oder für den Fall, dass der Verantwortliche für die Schiedsrichtereinteilung bei kurzfristigem Ausfall eines Schiedsrichters nicht erreichbar sein sollte, für Ersatz zu sorgen.
- (27) Die Schiedsrichterliste wird der Ligaleitung des Schwabencups zur Verfügung gestellt, damit die Ligaleitung sich bei Rückfragen zu Zusatzberichten direkt mit dem jeweiligen Schiedsrichter in Verbindung setzen kann.

1.7 Bindungswirkung

- (28) Alle Schiedsrichter, die am Spielbetrieb des Schwabencup als Schiedsrichter teilnehmen, unterliegen dieser Schiedsrichterordnung.

2 Verfahren

2.1 Ausbildung von Schiedsrichtern

- (29) Das Leitungsgremium organisiert die Ausbildung der Schiedsrichter mit Hilfe von Lehrgängen.
- (30) Es werden regelmäßig zwei Lehrgänge pro Saison – nach Möglichkeit getrennt voneinander – angeboten.
- (31) Zur Aus- und Weiterbildung aller Schiedsrichter organisiert der Schiedsrichterbund ein Ausbildungsteam, das die Schulung aller Schiedsrichter übernimmt.
- (32) Der Lehrstoff ist nach nationalen und internationalen Erfordernissen sowie nach festgestellten Fehlern und Mängeln entsprechend zusammenzustellen und zu bearbeiten. Der Unterricht ist unter Einbeziehung moderner Methoden (z.B. Videoaufzeichnungen oder Lehrfilme) durchzuführen. Dabei werden die Sonderregeln aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Schwabencups berücksichtigt.
- (33) Alle Schiedsrichterlehrgänge sind kostenfrei. Die dafür anfallenden Kosten für Fahrt usw. müssen die Schiedsrichter selbst aufkommen.
- (34) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an einem der Lehrgänge teilzunehmen. Der Schiedsrichterbund kann die Ausnahmegenehmigung erteilen, dass ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt des Lehrganges verhindert ist, trotzdem im Schwabencup pfeifen darf, muss dann aber im darauffolgenden Jahr an einem der beiden Lehrgängen teilnehmen.
- (35) Wird das Lehrgangsangebot innerhalb eines Jahres (saisonübergreifend) von einem Schiedsrichter nicht wahrgenommen, wird der Schiedsrichter erst wieder für ein Spiel eingeteilt, wenn er an einem Lehrgang teilgenommen hat.
- (36) Schiedsrichter-Neulinge, die neu einsteigen, können für Ihre Spiele eingesetzt werden, obwohl sie ggf. nicht bei einem Lehrgang teilgenommen haben.

2.2 Zulassung von Schiedsrichtern zum Spielbetrieb

- (37) Neue Schiedsrichter werden zunächst für die Spielleitung zusammen mit einem bereits erfahrenen Schiedsrichter für Spiele des Schwabencup 3 zugelassen.
- (38) Die Ausbildungsphase erstreckt sich über mindestens 3 Ausbildungsspiele. Danach entscheidet das Leitungsgremium, für welche Spiele bzw. Liga der betreffende Schiedsrichter zugelassen werden kann.
- (39) Schiedsrichter, die zwei Jahre kein Spiel geleitet haben, verlieren ihre Zulassung. Über die Voraussetzungen zur Wiederzulassung wird durch das Leitungsgremium entschieden.
- (40) Für die Playoffs sind nur Schiedsrichter zugelassen, die auch in der Vorrunde mindestens 3 Spiele geleitet haben.

2.3 Schiedsrichter-Coaching

- (41) Im Rahmen des Spielbetriebs können Schiedsrichter von Schiedsrichter-Coaches beurteilt werden. Dabei wird die Einhaltung der Eishockeyregeln und des Verhaltens auf und neben dem Eis beurteilt.
- (42) Das Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation bestimmt die für das Coaching zugelassenen Schiedsrichter. Diese bilden zusammen die eine Schiedsrichter-Coachinggruppe.
- (43) Die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches obliegt dem Schiedsrichterobmann. Der Schiedsrichterobmann kann einer Person aus dem Kreis des Leitungsgremiums die Einteilung der Schiedsrichter-Coaches und die Führung der Schiedsrichter-Coachinggruppe übertragen.
- (44) Der Schiedsrichter-Coach wird nach der Spielbeobachtung einen Bericht verfassen und diesen dem Leitungsgremium und dem Schiedsrichter zur Verfügung stellen. Der Bericht soll dem Schiedsrichter Hilfestellung leisten, individuelle Fehler abzustellen und Tipps für Verbesserungen geben.

2.4 Einteilung von Schiedsrichtern

2.4.1 Regelmäßige Einteilung

- (45) Für die Einteilung der Schiedsrichter ist regelmäßig der Schiedsrichterobmann verantwortlich.
- (46) Sofern der Schiedsrichterobmann wegen Urlaub oder Krankheit nicht verfügbar ist, übernimmt einer der Stellvertreter die Einteilung.
- (47) Im regelmäßigen Abständen wird der Schiedsrichterobmann die Schiedsrichter auffordern, sich für die anstehenden Spiele einzutragen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist wird der Verantwortliche die Einteilung der Schiedsrichter vornehmen und die Einteilung im Spielplan des Schwabencups eintragen.
- (48) Die Schiedsrichtereinteilung erfolgt regelmäßig für 2 Wochen.
- (49) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das im übertragene Spiel zu leiten. Dabei spielt die Klassenzugehörigkeit der beteiligten Vereine keine Rolle.
- (50) Die Verwaltung, Einteilung sowie die Verteilung von Informationen erfolgt über die „SpielerPlus“ App.

2.4.2 Absagen durch die Schiedsrichter

- (51) Absagen von eingeteilten Schiedsrichtern werden nur in begründeten Fällen anerkannt.
- (52) Absagen haben unmittelbar nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes beim Leitungsgremium zu erfolgen.
- (53) Absagen können nur persönlich per Telefon/Mobiltelefon erfolgen. Eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter genügt nicht.
- (54) Die Absage gilt erst als wirksam abgegeben, wenn der Verantwortliche die Absage bestätigt hat.
- (55) Sofern ein Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen sehr kurzfristig absagen muss, muss ebenfalls telefonisch Kontakt zum Schiedsrichterobmann oder einem seiner Stellvertreter aufgenommen werden.
- (56) Ist der keine Person aus dem Leitungsgremium erreichbar, soll der Schiedsrichter nach Möglichkeit selbst für einen Ersatz sorgen, der die Anforderungen an das zu leitende Spiel erfüllt.
- (57) Sofern im Fall eines kurzfristigen Ausfalls kein geeigneter Schiedsrichter gefunden werden kann, muss der Schiedsrichterobmann oder seine Stellvertreter mit den betroffenen Teams Rücksprache zu halten, damit diese selbst für eine alternative Schiedsrichterregelung sorgen können.

2.4.3 Kein Schiedsrichter organisierbar

- (58) Sofern für ein Spiel kein Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden kann, informiert der Schiedsrichterobmann rechtzeitig das im Spielplan als „Ersatz“ eingetragene Team, das einen Schiedsrichter organisieren muss.
- (59) In diesem Fall ist das verantwortliche Team in der Wahl des Schiedsrichters frei, d.h. es ist auch zulässig, nicht in der Schiedsrichterorganisation gelistete Schiedsrichter für ein Spiel heranzuziehen.

2.4.4 Abweichung vom Zwei-Mann-System

- (60) Im Schwabencup 1 und 2 werden regelmäßig zwei Schiedsrichter eingeteilt. Sollte es einmal nicht möglich sein, zwei Schiedsrichter zu stellen, wird der Schiedsrichterobmann mit den Teamverantwortlichen Rücksprache halten, ob ein Spiel ausnahmsweise von einem Schiedsrichter geleitet werden kann.
- (61) Sofern das Zwei-Mann-System auch im Schwabencup 3 eingeführt wird, gilt dort das Gleiche.

2.5 Sanktionierung von Schiedsrichtern

2.5.1 Sanktionierbares Verhalten

- (62) Folgendes Fehlverhalten eines Schiedsrichters ist sanktionierbar:
 - Verstoß gegen die Schiedsrichterverordnung
 - Ungebührliches Verhalten gegenüber den Schwabencup-Teams
 - Ungebührliches Verhalten gegenüber Zuschauern
 - Ungebührliches Verhalten gegenüber Mitgliedern der Schiedsrichterorganisation
 - Signifikante Defizite bei der Spielleitung
- (63) Als ungebührlich wird jedes unkollegiale, unsportliche, provozierende, beleidigende oder diskreditierende Verhalten bewertet.

2.5.2 Verfahren

- (64) Beschwerden über einen Schiedsrichter können formlos beim Schiedsrichterbmann angezeigt werden. Der Schiedsrichterbmann prüft die Beschwerde und versucht den Sachverhalt mit dem betreffenden Schiedsrichter und etwaigen Beteiligten zu klären. Sofern sich keine Einigung erzielen lässt und ein persönliches Verschulden des betroffenen Schiedsrichters vorliegt, entscheidet das Leitungsgremium über Art und Umfang der Sanktionen.
- (65) Bei erheblichen Defiziten im Hinblick auf die Leitung eines Spiels im Rahmen einer Spielbeobachtung wird der Schiedsrichterbmann im Einzelgespräch auf Mängel und Probleme mit dem Ziele einer Leistungsverbesserung hinweisen. Sofern in der Folge keine Verbesserung der Schiedsrichterleistung eintritt, entscheidet das Leitungsgremium über Art und Umfang der Sanktionen.
- (66) Bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung (z.B. verspätete Absagen oder Nichterscheinen zu Spielen) wird der Schiedsrichterbmann den betreffenden Schiedsrichter zunächst ermahnen. Im Wiederholungsfall entscheidet das Leitungsgremium über Art und Umfang der Sanktionen.

2.5.3 Mögliche Sanktionen

- (67) Als mögliche Sanktionen kommen in Betracht:
- Zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb
 - Zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb mit weiteren Auflagen
 - Dauerhafter Ausschluss vom Spielbetrieb

2.5.4 Zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb

- (68) Sofern ein zeitweiser Ausschluss ausgesprochen wurde, bleibt der betroffene Schiedsrichter bis zum Ende der Frist von der Einteilung zum Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (69) Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet das Leitungsgremium.
- (70) Im Wiederholungsfall kann anstatt eines zeitweisen Ausschlusses auch ein dauerhafter Ausschluss verhängt werden.

2.5.5 Ausschluss vom Spielbetrieb mit weiteren Auflagen

- (71) Sofern es sich um eine erhebliche Verfehlung gehandelt hat, kann das Leitungsgremium einen zeitweisen Ausschluss mit Auflagen versehen.
- (72) Sofern eine Suspendierung wegen Leistungsdefiziten verhängt wird, kann die Wiedenzulassung mit der verpflichtenden Teilnahme an einem Lehrgang verbunden sein.
- (73) Sofern eine Suspendierung wegen erheblicher persönlicher Verfehlungen verhängt wurde, kann die Wiedenzulassung zum Spielbetrieb nach Ablauf der Frist von einer Abstimmung aller Schiedsrichter abhängig gemacht werden. In diesem Fall muss der suspendierte Schiedsrichter nach Ablauf der Suspendierung einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, über den alle Mitglieder der Schiedsrichterorganisation abstimmen.

2.5.6 Dauerhafter Ausschluss vom Spielbetrieb

- (74) Wegen einer besonders schwerwiegenden Verfehlung oder eines wiederholten zeitweisen Ausschlusses kann ein dauerhafter Ausschluss vom Spielbetrieb verhängt werden.
- (75) Über einen dauerhaften Ausschluss entscheidet das Leitungsgremium.

- (76) Der Schiedsrichterbmann setzt die Ligaleitung des Schwabencups über die Entscheidung in Kenntnis.
- (77) Wird ein Schiedsrichter zum zweiten Mal wegen erheblicher Verfehlungen suspendiert, ist eine Wiedenzulassung zum Spielbetrieb nicht möglich. Der Schiedsrichter bleibt in diesem Fall dauerhaft suspendiert.
- (78) Sofern ein Schiedsrichter dauerhaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurde, wird der Schiedsrichter aus allen Verteilern entfernt werden (SpielerPlus, Whatsapp, etc.)

3 Allgemeines Regelwerk und Verhaltensregeln

3.1 Eishockeyregeln

- (79) Gemäß Schwabencup-Durchführungsbestimmungen gelten die Regel der IIHF mit bestimmten Ausnahmen, die von den Teamleitern des Schwabencups beschlossen werden und in den jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen festgehalten sind.
- (80) Änderungen der IIHF-Regeln oder sonstiger Verbandsregelungen in Deutschland müssen im Schwabencup nicht zwingend durchgesetzt werden.
- (81) Eventuelle Regeländerungen wird der Schiedsrichterbmann den Teamleitern abstimmen, damit diese ggf. Anpassungen in den Durchführungsbestimmungen des Schwabencups vornehmen können.

3.2 Anwesenheit der Schiedsrichter vor und nach dem Spiel

- (82) Eingeteilte Schiedsrichter sind verpflichtet, 20 Minuten vor Spielbeginn im Stadion zu sein, falls es Fragen der Teams oder zur Witterung gibt.
- (83) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 15 Minuten nach Spielende im Stadion zu verbleiben.

3.3 Nutzung der Schiedsrichterkabinen

- (84) Sofern Schiedsrichterkabinen zur Verfügung stehen, sollen diese durch die Schiedsrichter genutzt werden.
- (85) Grundsätzlich ist der Aufenthalt in der Schiedsrichter-Kabine vor, während und nach dem Spiel sowie in den Spielpausen folgenden Beteiligten vorbehalten:
 - den Schiedsrichtern selbst,
 - dem Spielberichtsführer zur Vorlage und Bearbeitung der Spiel- u. Zusatzberichte,
 - den Beauftragten des Heimvereins zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung,
 - einer eingeteilten Aufsicht,
 - einem Schiedsrichter-Coach,
 - einem Mannschaftsführer zur Anmeldung eines Zusatzberichtes oder Protestes.

- (86) Amtierende Schiedsrichter haben das Recht, allen Personen in gebührender Form den Eintritt in den Schiedsrichterraum zu verwehren.

3.4 Ausrüstung

- (87) Grundsätzlich besteht im Schwabencup für alle Schiedsrichter bei allen Spielen die **Pflicht**, einen geeigneten Helm- und Augenschutz gemäß den Bestimmungen des IIHF-Regelbuches zu tragen (Halbvisier).

- (88) Ab der Saison 2024/25 ist ein Halsschnittschutz zu tragen.
- (89) Es ist verpflichtend, ein Spiel in einem Schiedsrichter-Trikot zu leiten. Sollte ein Trikot von der Liga oder einen Sponsor zur Verfügung stehen, muss dieses zwingend bei der Leitung dieser Spiele (Ligaspiel, Pokal) getragen werden.

3.5 Verhalten auf und neben dem Eis

- (90) Schiedsrichter müssen sich jederzeit respektvoll gegenüber Spielern, Teamoffiziellen und auch Zuschauern verhalten.
- (91) Entgleisungen von Schiedsrichtern jeglicher Art werden mit Geldbußen und/oder (zeitlich befristeten) Suspendierungen durch das Leitungsgremium der Schiedsrichterorganisation geahndet.
- (92) Die Regelauslegung auf dem Eis ist ausschließlich gegenüber den jeweiligen Teamoffiziellen (Kapitän, Assistent, Trainer) zu erläutern.
- (93) Außerhalb des Eises kann die Regelauslegung erläutert werden, soll aber auf das Notwendige begrenzt werden. Insbesondere sind ausufernde Diskussionen in Internet-Chats und -Foren zu vermeiden.
- (94) Abfällige und diskreditierende Äußerungen von Mitgliedern der Schiedsrichterorganisation über andere Mitglieder der Schiedsrichterorganisation in sozialen Medien, Internet-Chats und -Foren können zeitweise oder dauerhafte Sanktionen zur Folge haben.
- (95) Verbale oder körperliche Angriffe auf den Schiedsrichter sind an das Leitungsgremium zu melden. Das Leitungsgremium wird darüber entscheiden, wie in der Sache weiter zu verfahren ist. Der Weg einer Strafanzeige gegenüber den jeweiligen Verursachern bleibt den betroffenen Schiedsrichtern offen.

3.6 Prüfung der Spielberichte

- (96) Vor dem Spiel ist zu prüfen, ob U17-Spieler auf dem Spielbericht entsprechend gekennzeichnet sind.
- (97) Nach dem Spiel ist zu prüfen, ob Strafen und Tore ordnungsgemäß eingetragen sind. Sofern korrekt, ist der Spielbericht zu unterschreiben. Der Spielbericht verbleibt bei der Heimmannschaft.

3.7 Strafzeitenregelung für Vergehen außerhalb der regulären Spielzeit

- (98) Die Schiedsrichter sind bei Regelwidrigkeiten außerhalb der regulären Spielzeit (Warmup, Spielpausen, Weg zur Kabine nach dem Spiel) verpflichtet, sämtliche Strafen so zu verhängen, als wären sie während der effektiven Spielzeit erforderlich gewesen.
- (99) Spieler, die außerhalb der effektiven Spielzeit Strafen erhalten, müssen diese zu Beginn des folgenden Spieldrittels absitzen.
- (100) Ein Ersatzspieler ist zu benennen, wenn die Strafe eine weitere Beteiligung des Spielers ausschließt oder dieser verletzt ist. Die Mannschaft des betreffenden Spielers spielt dann entsprechend den Regeln in Minderzahl.

3.8 Erstellung von Zusatzberichten

- (101) Bei Spieldauer- oder Matchstrafen oder sonstigen Vorkommnissen ist zwingend eine Zusatzmeldung zu erfassen und von beiden Mannschaften zu unterschreiben. Der Zusatzbericht

verbleibt bei der Heimmannschaft, die den Zusatzbericht an die Ligaleitung des Schwabencups übermittelt. Der Verfasser des Zusatzberichts ist stets anzugeben.

- (102) Bei Matchstrafen ist spätestens 24 Std. nach dem Spiel das Zusatzblatt „Matchstrafe“ dem Schiedsrichterobmann zur Übersendung an die Ligaleitung zuzusenden.
- (103) Sofern ein Zusatzbericht von einer der Mannschaften erstellt wird, ist sicherzustellen, dass der Verfasser des Zusatzberichts angegeben ist. Dieser Zusatzbericht ist ebenfalls spätestens 24 Std. nach dem Spiel an den Schiedsrichterobmann zu übersenden.
- (104) Für erhebliche Vorkommnisse außerhalb des Eises im Zusammenhang mit einem Spiel kann der Schiedsrichter einen eigenen Zusatzbericht erstellen, der an den Schiedsrichterobmann weiterzuleiten ist. Eine Unterschrift von anderen Beteiligten ist nicht erforderlich.

3.9 Spielabbruch oder Spielabsagen

- (105) Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass alle ihnen übertragenen Spiele ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (106) Bei einem drohenden Spielabbruch bzw. Spielabsage vor Ort (z.B. Wetter, Zuschauerausschreitungen, defekte Licht- oder Eismaschine, Unbespielbarkeit des Eis usw.) sind zuerst alle vertretbaren Maßnahmen auszuschöpfen, bevor das Spiel abgebrochen wird, bzw. das Spiel nicht begonnen wird. Über die Umstände und getroffenen Maßnahmen ist eine detaillierte Zusatzmeldung zu erstellen.

4 Aufwandsentschädigung, Kosten und Strafgelder

4.1 Aufwandsentschädigung

- (107) Die eingeteilten Schiedsrichter haben bei allen Spielen, die durch sie geleitet werden, Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (108) Die Aufwandsentschädigung wird in der jeweils aktuellen Durchführungsbestimmung des Schwabencups von den Teamleitern in Abstimmung mit der Schiedsrichterorganisation festgelegt.
- (109) Sofern Fahrgemeinschaften zu weiter entfernten Stadien (Landsberg, Burgau, Buchloe, Türkheim) durchgeführt werden, erhält nur der Fahrer die erhöhte Aufwandsentschädigung. Der Beifahrer erhält die Aufwandsentschädigung für ein lokales Stadion (Augsburg, Königsbrunn).
- (110) Schiedsrichter in Ausbildung erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung wie alle anderen Schiedsrichter.
- (111) Im Ligabetrieb ist das Heimteam für die Bezahlung des Schiedsrichters verantwortlich. In der Regel soll eine Bezahlung vor dem Spiel erfolgen. Die Form der Bezahlung ist in der Regel bar. Es können aber auch andere Zahlformen (z.B. PayPal) vereinbart werden.
- (112) Im Pokal teilen sich das Heimteam und die Gastmannschaft die Kosten. Erster Ansprechpartner für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die jeweilige Heimmannschaft.

4.2 Kosten

- (113) Derzeit fallen lediglich Lizenzkosten für die kostenpflichtige Premium Version der SpielerPlus App an, die von jedem Schiedsrichter anteilig zu bezahlen sind.

- (114) Die Kosten für die App müssen innerhalb von 2 Wochen per PayPal oder per Überweisung auf das vom Leitungsgremium kommunizierte Konto überwiesen werden. Sollte diese Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfolgen, wird der Schiedsrichter für zukünftige Einteilungen so lange nicht berücksichtigt, bis die Zahlung geleistet wurde.

4.3 Strafgelder

- (115) Für folgende Sachverhalte werden Strafgelder erhoben:

Kein oder falsches Schiedsrichtertrikot - Regel (89)	5 €
Unentschuldigt nicht zu eingeteilten Spiel erscheinen (dieses Geld bekommt der Schiedsrichter, der allein war)	5 €
Zu spät zum eingeteilten Spiel erscheinen - Regel (82)	3 €
Defekter bzw. unkorrekter Helm (mit Halbvisier und Kinnriemen) - Regel (87)	5 €
Geldbuße für Entgleisungen von Schiedsrichtern - Regel (91)	min. 5 € max. 20 €

- (116) Sofern bestimmte Probleme vermehrt auftreten, können weitere Strafen im Verlauf der Saison in den Strafenkatalog aufgenommen werden.
- (117) Die verhängten Strafgelder müssen innerhalb von 2 Wochen per PayPal oder per Überweisung auf das vom Leitungsgremium kommunizierte Konto überwiesen werden. Sollte diese Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfolgen, wird der Schiedsrichter für kommende Einteilungen so lange nicht berücksichtigt, bis die Zahlung geleistet wurde.